

#### 4. Änderungssatzung vom XX.XX.2023

des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am XX.XX.2023 (Drucksache-Nr.: 0898/23) die folgende

4. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 6. November 2014 beschlossen.

#### Artikel 1 Änderungen

Der § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Nr. 9. Abschluss gerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 250.000,00 Euro und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 100.000,00 Euro,

Nr. 12 sonstige Verträge und deren Kündigung, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,

Nr. 13 Verträge und deren Kündigung, mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister